

Richtlinien der Seniorengruppe der Gewerkschaft der Polizei

des GdP-Bezirks Bundespolizei | Zoll

Richtlinien der Seniorengruppe

§ 1 | Zweck

Zur Förderung der Senior:innenarbeit besteht im Bezirk Bundespolizei I Zoll der Gewerkschaft der Polizei die Seniorengruppe des GdP-Bezirks Bundespolizei | Zoll (nachfolgend Seniorengruppe bezeichnet).

§ 2 | Aufgaben und Ziele

(1) Die Seniorengruppe vertritt im Rahmen der Satzung des GdP-Bezirks Bundespolizei | Zoll die Belange der Mitglieder, die unter § 3 dieser Richtlinien fallen. Darüber hinaus unterbreitet sie Betreuungsangebote an Mitglieder des GdP-Bezirks Bundespolizei | Zoll ab einer Zeitspanne von zwei Jahren vor dem Ruhestand.

(2) Die Seniorengruppe berät den Geschäftsführenden Bezirksvorstand des GdP-Bezirks Bundespolizei I Zoll (nachfolgend GBV bezeichnet) in Versorgungsrechtsfragen, in seniorenspezifischen Fragen des Sozialversicherungsrechts sowie der Sozialpolitik und entwickelt Initiativen zur Anwendung und Weiterentwicklung dieser Rechtsgebiete. Sie unterstützt den GBV ferner bei der Organisationsarbeit und dem Bemühen, den Senior:innen die gewerkschafts- und gesellschaftspolitischen Ziele der GdP darzustellen.

Darüber hinaus nimmt sie in Abstimmung mit dem GBV die Interessen der Senior:innen des GdP-Bezirks Bundespolizei | Zoll in nur von Senior:innen besetzten Gremien und Organisationen wahr.
Eine Außenvertretung findet nur in Abstimmung mit dem GBV statt.

(3) Zu Sitzungen des GBV, bei denen wesentliche, die Senior:innen betreffende Angelegenheiten behandelt oder dargestellt werden müssen, wird themenbezogen der Vorsitzende des Bezirksseniorenvorstandes beratend hinzugezogen.

(4) Die/der Vorsitzende des Bezirksseniorenvorstandes oder ihr/sein Stellvertreter sind ständige Mitglieder des Bezirksbeirats und des Bezirksvorstands (§§ 21 und 22 Abs. 1 b der satzungsrechtlichen Zusatzbestimmungen des GdP-Bezirks Bundespolizei | Zoll) und vertreten die Interessen der Senior:innen des GdP-Bezirks Bundespolizei I Zoll in der Seniorengruppe des GdP-Bundesvorstands als Mitglied des Bundesseniorenvorstandes.

(5) Die Seniorengruppe fördert und pflegt die Kontakte zu Seniorengruppen anderer GdP-Bezirke sowie zu Organisationen, die sich mit Seniorenfragen beschäftigen.

§ 3 | Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei gehören, sofern sie Pensionär:innen, Rentner:innen oder Hinterbliebene sind, der Seniorengruppe des Bezirks Bundespolizei I Zoll an. Das Gleiche gilt für Kolleg:innen, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, wenn sich der Ruhestand nahtlos anschließt.

(2) Mitglieder, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, können ausnahmsweise in Funktionen auf Bezirksebene und im Geschäftsführenden Bundesseniorenvorstand gewählt werden.

§ 4 | Organe der Seniorengruppe

(1) Organe der Seniorengruppe sind
a) die Bezirksseniorenkonferenz
b) der Bezirksvorstand der Seniorengruppe (Bezirksseniorenvorstand; BSV)
c) der Geschäftsführende Bezirksvorstand der Seniorengruppe
(Geschäftsführender Bezirksseniorenvorstand; GBSV)

§ 5 | Bezirksseniorenkonferenz

(1) Zur Unterstützung und Förderung der Seniorenarbeit findet alle vier Jahre eine Bezirksseniorenkonferenz so rechtzeitig vor dem Bezirksdelegiertentag statt, dass Anträge zum Bezirksdelegiertentag eingereicht werden können.

(2) Die Bezirksseniorenkonferenz setzt sich aus 37 Delegierten, die die Voraussetzungen nach § 3 dieser Richtlinien erfüllen müssen, zusammen. Der Geschäftsführende Bezirksseniorenvorstand nimmt mit beratender Stimme teil.

Jede Direktionsgruppe des Bezirks, einschließlich der Bezirksgruppe Zoll, erhält zunächst ein Grundmandat; die Verteilung der übrigen Mandate wird nach d'Hondt errechnet. Bemessungsgrundlage für die Verteilung der übrigen Mandate ist das der Bezirksseniorenkonferenz vorausgehende Jahr.

(3) Der Bezirksseniorenkonferenz obliegt unter Beachtung der §§ 6 und 7 dieser Richtlinien die Wahl des Geschäftsführenden Bezirksseniorenvorstandes sowie der Delegierten zur Bundesseniorenkonferenz. Für die Wahl der Delegierten hat der geschäftsführende Bezirksseniorenvorstand ein Vorschlagsrecht. Für die Wahlen gelten die Bestimmungen über die Wahlen im Rahmen des Bezirksdelegiertentags (§ 20 der satzungsrechtlichen Zusatzbestimmungen des GdP-Bezirks Bundespolizei | Zoll) entsprechend.
Sie beschließt nach Beratung über die fristgemäß eingereichten Anträge. §§ 16 und 17 der satzungsrechtlichen Zusatzbestimmungen des GdP-Bezirks Bundespolizei | Zoll gelten entsprechend.

(4) Antragsberechtigt sind der Bezirksseniorenvorstand, die Seniorengruppen der Direktionsgruppen sowie Kreisseniorengruppen. Soweit diese nicht bestehen, sind die Direktionsgruppen und Kreisgruppen des Bezirks antragsberechtigt, wenn sie über Mitglieder nach § 3 dieser Richtlinie verfügen.

(5) Anträge sind spätestens 3 Monate vor Beginn der Bezirksseniorenkonferenz schriftlich und begründet beim geschäftsführenden Bezirksseniorenvorstand einzureichen. Abweichend von § 16 der satzungsrechtlichen Zusatzbestimmungen des GdP-Bezirks Bundespolizei | Zoll nimmt der geschäftsführende Bezirksseniorenvorstand die Aufgaben der Antragsberatungskommission wahr.

(6) Die Einberufung der Bezirksseniorenkonferenz erfolgt durch den GBV. Die Bezirksseniorenkonferenz wird vom Geschäftsführenden Bezirksseniorenvorstand in Abstimmung mit dem GBV organisiert und durchgeführt.

§ 6 | Vorstand der Seniorengruppe – Bezirk Bundespolizei | Zoll – Bezirksseniorenvorstand

(1) Der Bezirksseniorenvorstand setzt sich aus dem Geschäftsführenden Bezirksseniorenvorstand und aus den auf den jeweiligen Direktionsseniorenkonferenzen gewählten Vorsitzenden der Direktionsseniorengruppen beziehungsweise den bestellten Seniorenbeauftragten in den Direktionsgruppen zusammen. Im Fall der Verhinderung eines Vorsitzenden der Direktionsseniorengruppen benennt der zuständige Direktionsseniorenvorstand eine Vertretung.

§ 7 | Geschäftsführender Bezirksseniorenvorstand

(1) Der Geschäftsführende Bezirksseniorenvorstand besteht aus
- der:dem Vorsitzenden
- der:dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der:dem Schriftführer:in
- der:dem stellvertretenden Schriftführer:in
- der:dem Redakteur:in der Senioreninfo

(2) Der Frauenförderplan ist zu berücksichtigen.

(3) Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Bezirksseniorenvorstandes zwischen zwei Bezirksseniorenkonferenzen aus, so wählt der Bezirksseniorenvorstand für dieses Amt ein nachfolgendes Mitglied.

§ 8 | Sitzungen

(1) Sitzungen des Bezirksseniorenvorstandes finden in der Regel einmal jährlich statt. Weitere Sitzungen können auf Antrag nach Zustimmung des GBV durchgeführt werden.

(2) Sitzungen des geschäftsführenden Bezirksseniorenvorstandes finden unabhängig von den Sitzungen des Bezirksseniorenvorstandes (§ 8 Absatz 1) mindestens einmal jährlich statt.

Weitere Sitzungen des Geschäftsführenden Bezirksseniorenvorstandes können nach Zustimmung des GBV stattfinden.

(3) Die Einladungen zu Sitzungen erfolgen über die Bezirksgeschäftsstelle durch den Vorsitzenden des Vorstands der Seniorengruppe.

§ 9 | Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung des Bezirksdelegiertentages am 28.04.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Richtlinien der Seniorengruppe Bezirk Bundespolizei vom 19.09.2000, zuletzt geändert am 23.11.2016, außer Kraft.

Gewerkschaft der Polizei · Bezirk Bundespolizei | Zoll
Forststraße 3a · 40721 Hilden · Tel.: 0211 7104-0 · Fax: 0211 7104-555
gdp@gdp-bundespolizei.de · www.gdp-bundespolizei.de